

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2004

Nr. 2004/657

Mühledorf: Bauzonen- und Gestaltungsplan GB Nr. 43 / (218) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Gemeinde Mühledorf unterbreitet dem Regierungsrat den Bauzonen- und Gestaltungsplan GB Nr. 43 / (218) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit dem vorliegenden Bauzonen- und Gestaltungsplan GB Nr. 43 / (218) soll die Abgrenzung der Kernzone zu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Bereich der Liegewiese Badi neu so festgelegt werden, dass in Ergänzung zum bestehenden Spycher der Familie Lätt eine Erweiterung der Wohnnutzung möglich wird. Damit die Baute den Anforderungen des Ortsbildschutzes genügt, wird die Ortsbildschutzzone um die Fläche der neuen Kernzone erweitert. Darüber hinaus regelt der Gestaltungsplan eine Umgestaltung der heutigen Treppenanlage und der Böschung entlang der Hinteren Gasse auf dem Badi-Areal.

Nach einer Planüberarbeitung erfolgte in der Zeit vom 1. Dezember 2003 bis zum 11. Januar 2004 eine zweite öffentliche Auflage. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Bauzonen- und Gestaltungsplan am 24. November 2003 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

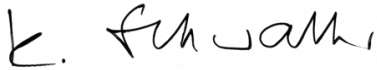
Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Bauzonen- und Gestaltungsplan GB Nr. 43 / (218) mit Sonderbauvorschriften der Gemeinde Mühledorf wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Mühledorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Gemeinde Mühledorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.-- zu bezahlen.
- 3.5 Die Gemeinde Mühledorf wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 2004 noch 3 mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Pläne zuzustellen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Gemeinde Mühledorf, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Fachstelle Ortsbildschutz
 Amt für Umwelt
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Amtschreiberei Bucheggberg und Wasseramt, 4509 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Gemeinde Mühledorf, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**lettre signature**)
 Baukommission Mühledorf, 4583 Mühledorf
 Emch und Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Gemeinde Mühledorf: Genehmigung Bauzonen- und Gestaltungsplan GB Nr. 43 / (218))